

Beschluss des Landrats vom 27.06.2024

Nr. 662

31. Entschädigung für Gewerbetreibende wegen Baustellen II 2024/80; Protokoll: ps

Christine Frey (FDP) wünscht die Diskussion.

://: Der Diskussion wird stattgegeben.

Christine Frey (FDP) hat folgende Zusatzfragen: Was geschieht mit Gesuchen, in denen Forderungen pekuniär nicht genau beziffert werden können – werden diese nicht berücksichtigt oder nimmt man mit den Gesuchstellenden trotzdem Kontakt auf? Sind die Kriterien für den Forderungsanspruch noch aktuell und können diese allenfalls angepasst beziehungsweise gelockert werden? Ist der Regierungsrat der Meinung, dass das Enteignungsgesetz die richtige gesetzliche Grundlage ist?

Regierungsrat **Isaac Reber** (Grüne) kann nicht alle Fragen aus dem Stegreif beantworten. Bei der Vorbereitung einer Baustelle werden immer der Austausch und der Kontakt mit den Anwohnerinnen und Anwohnern, den Gewerbetreibenden etc. gesucht. Es wird auch immer versucht, Lösungen zu finden und auf Bedürfnisse und Anliegen einzugehen. Jedoch muss immer die Frage gestellt werden: Für wen wird das gemacht? Nicht für den Kanton, sondern für die Leute, die dort arbeiten, wohnen, leben, Zugang brauchen, um nach Hause zu kommen, und damit Mobilität möglich ist und Kundinnen und Kunden ins Geschäft gelangen können. Es braucht eine Balance. Kommt es zu ausserordentlichen Härten, wird versucht, sogar pekuniäre Lösungen zu finden. Es braucht jedoch ein gewisses Verständnis, dass nicht jede Beeinträchtigung entschädigt werden kann. Das Anliegen ist, möglichst im Konsens mit den Betroffenen eine Lösung zu finden.

://: Die Interpellation ist erledigt.
